

**Gericht:** OVG Sachsen 3. Senat  
**Entscheidungsdatum:** 03.03.2016  
**Aktenzeichen:** 3 B 341/15

## **Beschluss**

### **Tenor**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Oktober 2015 - 5 L 755/15 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 22.500,- € festgesetzt.

### **Gründe**

1

Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 2 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht Leipzig der Antragstellerin zu Unrecht einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 27. Juli 2015 versagt hat.

2

Mit dem Bescheid vom 27. Juli 2015 widerrief der Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin die ihr erteilten Erlaubnisse zum Betreiben von Spielhallen in T... und K... (Nr. 1), widerrief ihre Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (Nr. 2), ordnete hierzu die Übergabe der Erlaubnisurkunden an (Nr. 3), untersagte ihr die Ausübung des Gewerbe „Betreiben eines Stehcafés“ und „Betreiben einer Schank- und Speisewirtschaft und eines Grillstands mit Freisitzen und Alkoholausschank“ (Nr. 4), erstreckte die Untersagung auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigte eines Gewerbetreibenden sowie auf die Ausübung aller anderen erlaubnisfreien Gewerbe (Nr. 5) ordnete die Einstellung aller erlaubnisfreien gewerblichen Tätigkeiten innerhalb eines Monats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids und deren Abmeldung an (Nr.

6). Des Weiteren ordnete er die Abmeldung der Spielhallen in K... und T... jeweils bis zum 24. August 2015, 11 Uhr, an (Nr. 7 und 9), ordnete die Außerbetriebnahme aller durch die Antragstellerin aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und die Abmeldung des Automatenaufstellergewerbes jeweils bis zum 24. August 2015, 11 Uhr, an (Nr. 8), drohte ein Zwangsgeld von 1.500,- € bei Zuwiderhandlungen gegen die Nrn. 3-8 des Bescheids an (Nr. 10) und ordnete die sofortige Vollziehung der Nrn. 1, 2, 7, 8 und 9 des Bescheids an (Nr. 11).

3

Zur Begründung seines 28 Seiten umfassenden Bescheids führte der Antragsgegner aus, die der Antragstellerin erteilten Erlaubnisse (§§ 33c, 33i GewO) seien gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG zu widerrufen, da die Antragstellerin gewerberechtlich unzuverlässig sei. Sie sei durch mehrere Bußgeldbescheide bestandskräftig u. a. wegen Verstoßes gegen die Spielverordnung und die Gewerbeordnung zur Rechenschaft gezogen worden. Hinzutrete eine Vielzahl kleinerer Gesetzesverletzungen. So hätten der Antragsgegner, das Landratsamt Leipzig und die Gemeinde K... bei Kontrollen der Spielhallen der Antragstellerin rund fünfzig Verstöße gegen die Spielverordnung, das sächsische Nichtraucherschutzgesetz und die Gewerbeordnung festgestellt. Die schiere Masse der Gesetzesverstöße rechtfertige die Annahme der Unzuverlässigkeit. Die Antragstellerin neige außerdem dazu, behördliche Anordnung und rechtskräftige Bescheide zu missachten. Sie kooperiere mit den zuständigen Behörden in der Regel nur, nachdem ihr Sanktionen angedroht oder gegen sie verhängt worden seien. Neben den zahlreichen Gesetzesverstößen sei ihre Unzuverlässigkeit zudem gegeben, da erhebliche Rückstände beim Finanzamt G..., bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen und den Sozialversicherungsträgern die Annahme rechtfertigten, dass die Antragstellerin wirtschaftlich leistungsunfähig sei. Aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit, des Fehlens eines tragfähigen Sanierungskonzepts, der Tatsache, dass die Antragstellerin nicht gewillt oder in der Lage sei, die Rechtsordnung dauerhaft und umfassend einzuhalten, sowie dass bereits mindestens neun rechtskräftige Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen sie und ihre Geschäftsführerin durchgeführt worden seien und der damit verbundenen negativen Zukunftsprognose, komme der Antragsgegner zu dem Schluss, dass es der Antragstellerin an der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit fehle.

4

Das Verwaltungsgericht hat den hiergegen gerichteten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt und zur Begründung uneingeschränkt auf die umfangreichen Gründe des angefochtenen Bescheids vom 27. Juli 2015 verwiesen, denen es folge. Ergänzend hat es u. a. ausgeführt, die unternehmerischen Verpflichtungen der Antragstellerin seien hinreichend berücksichtigt worden. Der Gefährdung von Arbeitsplätzen müsse der bestehende und stetig anwachsende Schaden für die Allgemeinheit gegenübergestellt werden. Dieser beruhe auf den nicht beglichenen Zahlungsverbindlichkeiten der Antragstellerin und der stetigen und wiederholten Verletzung von gesetzlichen Vorschriften zum Betrieb einer Spielhalle. Zudem habe sie

sich einen unlauteren Wettbewerbsvorteil gegenüber konkurrierenden Betrieben verschafft, indem sie Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht oder nicht pünktlich zahle und sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben zum Betrieb einer Spielstätte halte. In der Zeit vom 27. Juli 2015 bis 10. September 2015 seien die Rückstände der Antragstellerin von insgesamt 213.382,23 € auf insgesamt 305.851,97 € gestiegen. Zudem lägen Tatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin als Gewerbetreibende in Bezug auf den Betrieb von Spielstätten generell belegten, da insoweit an allen ihren Spielstätten Verstöße gegen gesetzliche Regelungen festgestellt worden seien und die aufgebauten Zahlungsrückstände auch alle Spielstätten betreffen. Ferner habe die Antragstellerin trotz der zahlreicher Kontrollen, die damit verbundenen Hinweise auf die bestehenden Verstöße und die Ankündigung der Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nicht zum Anlass genommen, den Spielbetrieb an den von ihr betriebenen Spielstätten so zu gewährleisten, dass er den gesetzlichen Vorgaben entspreche.

5

Die hiergegen mit der Beschwerde vorgetragene Einwände geben keine Veranlassung für eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Ihre Beschwerde begründet die Antragstellerin lediglich mit Behauptungen zur Höhe ihrer Verbindlichkeiten. Im Übrigen stellt sie die Ausführungen des Verwaltungsgerichts und die Begründung des von diesem für seine Antragsablehnung uneingeschränkt in Bezug genommenen Bescheids des Antragsgegners vom 27. Juli 2015 nicht in Frage. Ihr Vorbringen ist nicht geeignet, die Annahme ihrer gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit in Frage zu stellen.

6

In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass gewerberechtlich unzuverlässig ist, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt. Die Annahme der Unzuverlässigkeit kann aus einer lang andauernden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit abzuleiten sein, die infolge des Fehlens von Geldmitteln eine ordnungsgemäße Betriebsführung im Allgemeinen und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten im Besonderen verhindert, ohne dass - insbesondere durch Erarbeitung eines tragfähigen Sanierungskonzepts - Anzeichen einer Besserung erkennbar sind. Hinsichtlich steuerrechtliche Erklärungs- und Zahlungspflichten entspricht es allgemeiner Rechtsprechung, dass Steuerschulden regelmäßig auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden schließen lassen, da sie ohnehin Ausfluss mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sind (SächsOVG, Beschl. v. 30. März 2015 - 3 A 334/13 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Im Übrigen kann die Unzuverlässigkeit auch auf einer Vielzahl für sich genommen nicht gravierender Gesetzesverletzungen beruhen, wenn sie einen Hang zur Nichtbeachtung der für die Gewerbeausübung einschlägigen Regelungen erkennen lassen, was auch von der Antragstellerin mit ihrer Beschwerde nicht in Frage gestellt wird.

7

Hiervon ausgehend teilt der Senat die vom Verwaltungsgericht in Bezug genommene Begründung des angefochtenen Bescheids, dass die rund fünfzig festgestellten Verstöße der Antragstellerin in mehreren Landkreisen und Gemeinden gegen die Spielverordnung, das sächsische Nichtraucherschutzgesetz und die Gewerbeordnung nebst neun unanfechtbar abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Bezug zu den von der Antragstellerin ausgeübten Gewerbe für die Annahme ihrer Unzuverlässigkeit spricht. Hinzu tritt ihre wirtschaftliche Leistungsunfähig- oder -unwilligkeit, die sich in der Vielzahl der von ihr nicht erfüllten Verbindlichkeiten manifestiert. Bei diesen handelt es sich der Höhe und Dauer nach um Verbindlichkeiten, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der Antragstellerin in wirtschaftlicher Hinsicht belegen. Selbst wenn man die nicht durch Zahlungsnachweise unterlegten Behauptungen zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus dem Beschwerdevorbringen zu Grunde legt, ergeben sich offene Verpflichtungen in sechsstelliger Höhe. Diese Höhe nicht beglichener Forderungen ergibt sich auch dann, wenn man die Verpflichtungen der Antragstellerin gegenüber der Stadt Leipzig wegen Vergnügungssteuer außer Betracht lässt, weil die Rechtmäßigkeit der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leipzig streitig ist. Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass durch Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 24. Februar 2016 (- 5 A 252/10 -) ausweislich der gerichtlichen Pressemitteilung vom 25. Februar 2016 lediglich Vergnügungssteuerbescheide aus den Jahren 2006 und 2007 aufgehoben wurden, da aufgrund eines Sachverständigengutachtens von einer erdrosselnden Höhe der Vergnügungssteuer für diesen Zeitraum ausgegangen wurde. Weder ist in diesem Verfahren die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leipzig für unwirksam erklärt worden, noch sind Bescheide für den Zeitraum ab 2008 Gegenstand des Verfahrens gewesen. Es ist deshalb offen, ob auch für den Zeitraum von 2008 bis 2016 von einer erdrosselnden Wirkung dieser Vergnügungssteuersatzung ausgegangen werden muss.

8

Lässt man die offenen Steuerforderungen aus Vergnügungssteuer der Stadt Leipzig gegen die Antragstellerin i. H. v. 134.975,32 € (Stand: 10. Dezember 2015) außer Betracht und berücksichtigt auch die nicht belegte Behauptung der Antragstellerin, bis zum 15. Dezember 2015 Rückstände gegenüber dem Finanzamt G... i. H. v. 14.616,08 €, gegenüber der Barmer GEK i. H. v. 1.183,62 €, gegenüber der Deutsche Rentenversicherung Bahn See i. H. v. 641,30 € und gegenüber der Stadt E... i. H. v. 1.825,37 € beglichen zu haben, ergeben sich aus der insoweit nicht in Frage gestellten Aufstellung des Antragsgegners im Schriftsatz vom 15. Dezember 2015 folgende Zahlungsrückstände mit Stand 15. Dezember 2015: Verwaltungsberufsgenossenschaft - 6.706,49 € (Beiträge); Stadt Gr... - 25.757,96 € (Vergnügungssteuer); Gemeinde K... - 30.856,38 € (Vergnügungssteuer); Stadt T... - 65.899,- € (Vergnügungssteuer). Selbst bei dieser in mehrfacher Hinsicht für die Antragstellerin sehr vorteilhaften Berechnung ihrer unerfüllten Verbindlichkeiten beträgt deren Gesamthöhe mit Stand 15. Dezember 2015 damit noch rund 130.000,- €. Eine nachfolgende Verringerung dieser Verbindlichkeiten hat die Antragstellerin nicht behauptet. Es bedarf deshalb keiner näheren Betrachtung,

welche Bedeutung ihrer Behauptung zukommen könnte, dass sich ein Investor an ihr mit einer stillen Beteiligung im Umfang von 80.000,- € beteiligen wolle.

9

In Ansehung der auch nach Darstellung der Antragstellerin noch bestehenden Verbindlichkeiten von rund 130.000,- € und der Vielzahl von festgestellten sonstigen Rechtsverstößen bei der Ausübung ihres Gewerbes bestehen damit keine Zweifel an ihrer gewerberechlichen Unzuverlässigkeit. Im Übrigen hat sie die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses nicht in Frage gestellt, so dass weitere Ausführungen nicht veranlasst sind.

10

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung bemisst sich nach § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nrn. 54.2.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. Hierbei berücksichtigt der Senat wie das Verwaltungsgericht den Widerruf von drei Erlaubnissen und halbiert den sich hieraus ergebenden Streitwert von 45.000,- € für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

11

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).